



31. März 2010

Beilage

zum Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2008-11

(rechtliche Umsetzung)

- Finanzausgleichsgesetz FiLaG (Teilrevision)
- Bundesbeschluss über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs 2012–2015
- Bundesbeschluss über die Festlegung der Grundbeiträge des Lastenausgleichs 2012–2015

Vernehmlassungsentwürfe mit Erläuterungen

Erläuterungen zur Änderung des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FiLaG) sowie zu den Bundesbeschlüssen über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs und des Lastenausgleichs

1 Änderung des FiLaG (Vorlage A)

Art. 9a (neu)

- *Abs. 1* regelt die Voraussetzungen einer nachträglichen Fehlerkorrektur. Die in *Bst. a* aufgeführten Ursachen eines Fehlers setzen beim gesamten Prozess zur Berechnung der Ressourcen- und Lastenausgleichsindices an und beinhalten alle damit einhergehenden potenziellen Fehlerquellen von der Datenerfassung bis zur Datenverarbeitung. Nach *Bst. b* kommt eine nachträgliche Korrektur nur dann zum Tragen, wenn es sich um einen Fehler mit erheblichen finanziellen Konsequenzen für mindestens einen Kanton handelt. Damit wird im Interesse einer strengen Qualitätskontrolle bewusst eine hohe Schwelle gesetzt, um keine negativen Anreize zu setzen. Die Geltendmachung eines Fehlers kann nach *Abs. 1 Bst. c* innerhalb von zwei Jahren eingebracht werden. Der Bundesrat nimmt Fehlerkorrekturen bis zwei Jahre nach der Auszahlung der betroffenen Beiträge von Amtes wegen vor, d. h. auch dann, wenn kein formeller Antrag eines Kantons bzw. der FDK vorliegt. Welche Instanz einen Fehler entdeckt (ein Kanton, die ESTV, die EFK oder die EFV), ist im Hinblick auf eine nachträgliche Berichtigung unerheblich: Sind die genannten gesetzlichen Voraussetzungen gemäss *Abs. 1* erfüllt, wird der Bundesrat die entsprechende Korrektur vornehmen.
- Eine rückwirkende Korrektur wird auch dann vorgenommen, wenn ein Kanton aufgrund eines Fehlers in der Vergangenheit zuviel an Ausgleichsmitteln bezogen hat und daher durch eine nachträgliche Fehlerkorrektur belastet wird. Diese Möglichkeit muss gegeben sein, weil sonst eine Asymmetrie bestünde und Korrekturen nur dann vorgenommen würden, wenn sie im Interesse des betroffenen Kantons wären.
- Der Bundesrat wird in *Abs. 2* ermächtigt, die kantonalen Tragbarkeitsgrenzen festzulegen. Dabei orientiert er sich an den Ressourcenpotenzialen der einzelnen Kantone. Die Tragbarkeitsgrenzen sind entsprechend den Veränderungen der Ressourcenpotenziale der Kantone anzupassen. Die Anpassung stellt sicher, dass die Tragbarkeitsgrenzen Schritt halten mit der Entwicklung der Ressourcenpotenziale.
- Nach *Abs. 3* erfolgt die rückwirkende Korrektur auf den nächstmöglichen Zeitpunkt grundsätzlich vollumfänglich und abschliessend. Subsidiär muss jedoch auch die Möglichkeit bestehen, die Korrektur zeitlich gestaffelt, also über mehrere Jahre verteilt, vorzunehmen. Dieser Mechanismus kommt konkret im «Fall St. Gallen» zur Anwendung, indem die rückwirkende Korrektur zeitlich gestaffelt über die Jahre 2009 bis 2011 zur Auszahlung gelangt. Dies deshalb, weil eine sofortige Korrektur für jene 17 ressourcenschwachen Kantone, die im Jahr 2008 insgesamt rund 87 Mio. Franken zu Lasten des Kantons St. Gallen zu viel erhalten haben, eine zum Teil hohe und unvorhergesehene Belastung bedeutet hätte. Wann die subsidiäre Anwendungsregel zum Tragen kommt, ist pragmatisch, das heisst im konkreten Fall und nach Rücksprache mit den Kantonen, zu entscheiden.

2 Bundesbeschluss über die Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs (Vorlage B)

Art. 1

Die Bestimmung legt den Beitrag des Bundes (vertikaler Ressourcenausgleich) in der Höhe von 2,209 Milliarden Franken fest. Dieser Beitrag wird auf der Grundlage der Ausgleichszahlungen 2010 gemäss Fortschreibungsregel (BIP-Wachstum der Bemessungsjahre plus 1 %), wie sie für die Erstellung der Finanzplanzahlen des Bundes für den Teil Finanzausgleich zum Tragen kommt, errechnet.

Tabelle 1 Berechnung der Grundbeiträge für den Ressourcenausgleich

	2010	2011	2012
Ressourcenausgleich	3'368'001'438	3'568'650'459	3'793'065'543
Beitrag Bund ¹⁾	1'961'871'735	2'078'750'439	2'209'472'952
Beitrag Kantone ²⁾	1'406'129'703	1'489'900'020	1'583'592'591

¹⁾ BIP-Wachstum der Bemessungsjahre plus 1% (2011: +5,96%, 2012: +6,29%)

²⁾ 72% des Beitrages des Bundes (entspricht Verhältnis HRA/VRA 2010)

Art. 2

Die Bestimmung legt den Beitrag der ressourcenstarken Kantone (horizontaler Ressourcenausgleich) in der Höhe von 1,538 Milliarden Franken fest, was einem Verhältnis von 72 % des Bundesbeitrages zum Ressourcenausgleich beträgt. Das Verhältnis von 72 % entspricht jenem aus dem Jahr 2010, dem aktuell zur Verfügung stehenden Jahr.

Art. 3

Weil im Zeitpunkt der Beratungen im Parlament (Wintersession 2010 bis Sommersession 2011) die relevanten Zahlen für das Referenzjahr 2012 noch nicht vorliegen können, wird der Bundesrat vom Parlament ermächtigt, anlässlich der Verabschiedung der revidierten Finanzausgleichsverordnung mit den Zahlen 2012 den dannzumal «richtigen» Betrag definitiv festzulegen¹. Damit verfährt der Bundesrat auf die gleiche Weise wie innerhalb einer Vierjahresperiode, d. h. er schreibt die Ausgleichszahlungen des Jahres 2011 gemäss den gesetzlichen Grundlagen, entsprechend der Zunahme der Ressourcenpotenziale aller Kantone (vgl. Art. 5 Abs. 2 FiLaG), auf das Jahr 2012 fort.

¹ Die revidierte FiLaV mit den neuen Zahlen des folgenden Jahres zum Ressourcen- und Lastenausgleich wird vom Bundesrat jeweils im November verabschiedet.

3 Bundesbeschluss über die Grundbeiträge des Lastenausgleichs (Vorlage C)

Art. 1 und 2

In *Art. 1* wird der Beitrag für den geografisch-topografischen (GLA) und in *Art. 2* jener für den soziodemografischen Lastenausgleich (SLA) festgelegt. Die Gesamtdotation für den Lastenausgleich wird auf der Grundlage der Ausgleichszahlungen 2010 gemäss Fortschreibungsregel (Fortschreibung für 2011 mit Jahreststeuerung 2010, d.h. + 0,8 %; Fortschreibung für 2012 mit Jahreststeuerung 2011, d.h. + 0,7 %) errechnet.

Tabelle 2 Berechnung der Grundbeiträge für den Lastenausgleich

	2010	2011	2012
Lastenausgleich ¹⁾	694'979'895	700'539'734	705'443'512

¹⁾ Fortschreibung für 2011 mit Jahreststeuerung 2010 (+0,8%) und für 2012 mit Jahreststeuerung 2011 (+0,7%)

Art. 3

Der Bundesrat wird in *Art. 3* ermächtigt, die Beträge für den GLA (*Art. 1*) und den SLA (*Art. 2*) definitiv festzulegen. Dabei kommt, analog der Fortschreibungsregel innerhalb einer Vierjahresperiode, die Jahreststeuerung der letzten verfügbaren Jahreswachstumsrate des Landesindex der Konsumentenpreise (Jahreswachstumsrate Mai 2010 – Mai 2011) zum Tragen.

Die nachfolgende *Tabelle 3* zeigt auf, dass in den Jahren 2009 und 2010 die Schätzungen zum Finanzplan sehr nahe bei den effektiven Zahlen gemäss Finanzausgleichsverordnung lagen. Aufgrund dieser Erfahrungen dürften die in den Bundesbeschlüssen 2012–15 aufgeführten Grundbeiträgen von denjenigen, die der Bundesrat im November 2011 definitiv verabschieden wird, nur unwesentlich abweichen.

Tabelle 3 Beiträge des Bundes für den Ressourcen- und Lastenausgleich im Finanzplan sowie im Vergleich zu den effektiven Zahlen (FiLaV)

in Mio. Franken

	2009		Differenz FP 09 zu	Veränderung FP 09 zu	2010		Differenz FP 10 zu	Veränderung FP 10 zu
	LFP ¹⁾	FiLaV ²⁾			FP ³⁾	FiLaV ⁴⁾		
Ressourcenausgleich								
Beitrag Bund	1'871	1'862	-9	-0.5%	1'943	1'962	19	1.0%
Lastenausgleich	692	702	10	1.4%	712	695	-17	-2.4%
Total	2'563	2'564	1	0.0%	2'655	2'657	2	0.1%

¹⁾ Legislaturfinanzplan 2009-2011 vom 23. Januar 2008

²⁾ Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich, Änderung vom 19. November 2008

³⁾ Bericht zum Finanzplan 2010-2012 vom 20. August 2008

⁴⁾ Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich, Änderung vom 18. November 2009

**Bundesgesetz
über den Finanz- und Lastenausgleich
(FiLaG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003³ über den Finanz- und Lastenausgleich wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 9a (neu)

3a. Abschnitt: Nachträgliche Berichtigung von Ausgleichszahlungen

Art. 9a (neu)

¹ Der Bundesrat berichtigt fehlerhafte Ausgleichszahlungen im Bereich des Ressourcen- oder Lastenausgleichs nachträglich, wenn der Fehler:

- a. auf einer unrichtigen Erfassung, Übermittlung oder Verarbeitung der Grunddaten beruht;
- b. für mindestens einen der Kantone mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden ist; und
- c. innerhalb von zwei Jahren nach der Auszahlung der betroffenen Beiträge entdeckt und geltend gemacht wird.

² Der Bundesrat legt jährlich die Grenzen der finanziellen Erheblichkeit nach Absatz 1 Buchstabe b fest. Er orientiert sich dabei an den Ressourcenpotenzialen der einzelnen Kantone.

³ Sind die Voraussetzungen für die Berichtigung erfüllt, so werden die Ausgleichszahlungen auf den nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst. Nötigenfalls kann die Anpassung auf mehrere Jahre erstreckt werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

² BBI 2010 ...

³ SR 613.2

**Bundesbeschluss
über die Festlegung der Grundbeiträge
des Ressourcenausgleichs**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes
vom 3. Oktober 2003⁴ über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁵,

beschliesst:

Art. 1 Grundbeitrag des Bundes

Der Grundbeitrag des Bundes an den Ressourcenausgleich für die Jahre 2012–2015 beträgt 2 209 472 952 Franken pro Jahr.

Art. 2 Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone

Der Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone an den Ressourcenausgleich beträgt für die Jahre 2012–2015 1 538 592 591 Franken pro Jahr.

Art. 3 Anpassung durch den Bundesrat

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Beiträge nach den Artikeln 1 und 2 der Entwicklung des Ressourcenpotenzials der ressourcenstarken Kantone in den Jahren 2011 und 2012 anzupassen. Die Anpassung erfolgt zusammen mit der Verabschiedung der Zahlen zum Referenzjahr 2012.

Art. 4 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 613.2

⁵ BBI 2010 ...

**Bundesbeschluss
über die Festlegung der Grundbeiträge
des Lastenausgleichs**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes
vom 3. Oktober 2003⁶ über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁷,

beschliesst:

Art. 1 Grundbeitrag des Bundes für den geografisch-topografischen Lastenausgleich

Der Bund gewährt den Kantonen, die durch ihre geografisch-topografische Situation übermässig belastet sind, für die Jahre 2012–2015 einen Grundbeitrag von 352 721 756 Franken pro Jahr⁸.

Art. 2 Grundbeitrag des Bundes für den soziodemografischen Lastenausgleich

Der Bund gewährt den Kantonen, die durch ihre soziodemografische Situation übermässig belastet sind, für die Jahre 2012–2015 einen Grundbeitrag von 352 721 756 Franken pro Jahr⁹.

Art. 3 Anpassung durch den Bundesrat

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Beiträge nach den Artikeln 1 und 2 der Teuerung in den Jahren 2010 und 2011 anzupassen. Die Anpassung erfolgt zusammen mit der Verabschiedung der Zahlen zum Referenzjahr 2012.

Art. 4 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁶ SR 613.2

⁷ BBI 2010 ...

⁸ der Betrag wird zum *jetzigen* Zeitpunkt noch offen gelassen (vgl. die drei Varianten im Entwurf des Wirksamkeitsberichts). Zu Handen der Vernehmlassung wird ein Betrag gemäss Beschlussfassung des Bundesrates zu stehen kommen.

⁹ vgl. Fn 8